Antragsblatt

|  |  |
| --- | --- |
| Traktandum Nr. | 4b Antrag Änderung Finanzreglement |
| Bezeichnung | Anpassung Finanzreglement für Startort der Bahnspesen |
| Antragsstellendes Gremium / Mitglied | Geschäftsstelle students.fhnw |
|  |  |
| Text | **Gemäss SE-PE RL Spesenreglement FHNW**:  2.6 Bemessung der Reisespesen “Massgebend ist die Distanz zwischen dem Arbeitsort und dem Reiseziel. Sofern die Fahrt direkt vom Wohnort ans Reiseziel oder umgekehrt erfolgt, ist die kürzere Strecke massgebend.“  Ergänzen Dokument “Finanzreglement der Studierendenorganisation FHNW“ Art. 12 um folgenden Punkt:  “Massgebend ist die Distanz zwischen von dem Wohnort nächstliegende FHNW und dem Reiseziel. Sofern die Fahrt direkt vom Wohnort ans Reiseziel oder umgekehrt erfolgt, ist die kürzere Strecke massgebend.“ |
| Begründung | “Arbeitsort“ ist für alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle Brugg, was nicht immer sinnvoll ist. Da nicht alle auch an diesem Standort studieren/ in der Region wohnen. So kann jemand von Brugg nach Muttenz an die GS seine Kosten geltend machen, umgekehrt jedoch nicht. |

Anhang:

